



II- 12120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Z1. 5931/28-4-93

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

5489/AB

1994-01-03

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 5556/J  
Anschöber, Freunde und Freundinnen vom 10.11.1993,  
Z1. 5556/J-NR/1993 "ASA-Verkauf"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Ver waltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom

- 2 -

Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich fast ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Zu Ihrer Frage 4:

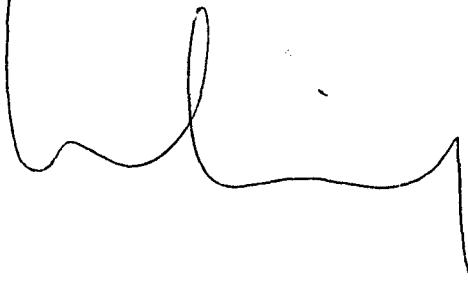
"Ist dem Minister der Grund für den Rückzug der Firma Maculan aus dem Tiru-Konsortium bekannt? Welche Gründe lagen vor? wie beurteilt der Minister diese Argumente?"

Die Gründe für das Ausscheiden der Firma Maculan aus dem Tiru-Konsortium sind mir nicht bekannt.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.  
Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 23. Dezember 1993

Der Bundesminister  
Klima eh.



**STELLUNGNAHME DER ÖIAG ZUR PARLAMENTARISCHEN  
ANFRAGE 5556/J**

**Zu Ihren Fragen 1, 2, 3, 5, 6 und 7:**

**"Wieviele Firmen bzw. Konsortien bewarben sich um den Kauf der ASA?**

**Welche konkreten Anbote in welcher Höhe wurden gestellt?**

**Aus welchen Gründen erhielt Tiru den Zuschlag?**

**Maculan betont, daß das Kaufangebot von Tiru massiv überhöht war. In diesem Zusammenhang ist interessant, ob in Zusammenhang mit diesem Vertrag Nebenabsprachen mit Tiru vorliegen? Wurden Tiru bzw. EDF bestimmte Zugeständnisse bei anderen Projekten gemacht? Wenn ja, welche?**

**Kam es im Zuge der Verkaufsverhandlungen oder in anderem Zusammenhang zu Gesprächen über den dringenden Wunsch von EDF, der Verbundkonzern solle eine Hochleistungsstromschiene Stupava-Wien, die den Stromexport aus dem von EDF fertigzubauenden AKW Mochovce bauen? Wurden in diesem Sinn im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen der ASA derartige Überlegungen erörtert bzw. Zugeständnisse gemacht?**

**Die Republik soll sich als Vorbedingung für den ASA-Verkauf an Tiru auch zur Übernahme von Haftungen für bestimmte Altlasten bereit erklärt haben. Sind diese Haftungen Vertragsgegenstand? Um welche Haftungen handelt es sich im einzelnen? Welche Altlasten sind davon bis zu welcher Haftungshöhe betroffen?"**

**Um den Kauf der ASA haben sich fünf Konsortien beworben. Die Tiru erhielt den Zuschlag - ohne Einräumung irgendwelcher Zugeständnisse oder Nebenabsprachen - da das von Tiru gelegte Anbot im Hinblick auf den Kaufpreis einerseits und die verlangten Gewährleistungen und Haftungen andererseits am günstigsten war.**

**Angaben über andere konkrete Angebote und deren Höhe können aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht gemacht werden.**

- 2 -

Im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen wurden keinerlei über den eigentlichen Verkauf der ASA hinausgehenden Überlegungen erörtert oder Zugeständnisse gemacht.

Im Kaufvertrag der ASA an Tiru sind keinerlei Bestimmungen über irgendwelche Haftungen der Republik enthalten. Er enthält lediglich Bestimmungen über Gewährleistungen und Haftungszusagen der ÖIAG, die bei derartigen Rechtsgeschäften allgemein üblich sind. Nähere Details können aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht bekanntgegeben werden.